

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 22. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Juni 2026)

zum Thema:

Fünf Jahre LADG-Ombudsstelle – Bilanz, Kosten und Rechtsgrundlagen

und **Antwort** vom 7. Juli 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Juli 2026)

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26450
vom 22. Juni 2026
über Fünf Jahre LADG-Ombudsstelle – Bilanz, Kosten und Rechtsgrundlagen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die zur Beantwortung der Fragen 2.c., d., e., f., und 7 erforderlichen Daten werden nicht regelmäßig erhoben und sind im Rahmen einer Abfrage bei allen Behörden erfragt worden. In den Antworten werden die Zulieferungen wiedergegeben.

Vorbemerkung der Abgeordneten: Seit Inkrafttreten des Landesantidiskriminierungsgesetzes (LADG) im Jahr 2020 haben sich die Beratungsanfragen an die LADG-Ombudsstelle deutlich erhöht, während gleichzeitig nur sehr wenige LADG-Klagen gegen das Land Berlin erhoben wurden. Der nun vorliegende Fünfjahresbericht der Ombudsstelle sowie verschiedene Beratungen im Abgeordnetenhaus dokumentieren steigende Fallzahlen, eine anhaltende Überlastung der Ombudsstelle bei begrenzten Ressourcen und offene Fragen zum Verhältnis der Ombudsstelle zu anderen Beschwerdeinstanzen und zum tatsächlichen Wirkungsgrad des LADG.¹ Die Ombudsstelle fordert in ihrem Fünfjahresbericht u. a. ein gesetzliches Initiativrecht, um bei struktureller Diskriminierung auch ohne individuelle Beschwerde tätig werden zu können.

¹ Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung: Diskriminierung in Berlin: Vorstellung des ersten 5-Jahres-Berichts der LADG Ombudsstelle, Pressemitteilung vom 05.05.2026, online unter:
<https://www.berlin.de/sen/asgiva/presse/pressemitteilungen/2026/pressemitteilung.1667857.php>
(abgerufen am 09.06.2026).

1. Wie definiert der Senat – über den Gesetzestext hinaus – in der Praxis den Begriff der „Diskriminierung“ in der Statistik der LADG Ombudsstelle und der dezentralen LADG-Beschwerdestellen? Inwiefern decken sich diese Definitionen mit den Voraussetzungen eines rechtsverbindlich feststellbaren LADG-Verstoßes bzw. einer erfolgreichen Klage nach § 8 LADG?

Zu 1.: Die LADG-Ombudsstelle und die LADG-Beschwerdestellen arbeiten auf der Grundlage des LADG, in den Berichten wird entsprechend der Diskriminierungsbegriff des LADG verwendet. Die Gerichte arbeiten mit demselben Diskriminierungsbegriff des LADG. Der Erfolg einer Klage auf Schadensersatz bzw. Entschädigung aufgrund einer Diskriminierung im Sinne des LADG hängt darüber hinaus, wie in jedem Zivilprozess im Zusammenhang mit dem Prozessrecht, von zusätzlichen Faktoren ab, z.B. von der Verfügbarkeit von Beweismitteln und dem Prozessverhalten der Beteiligten.

2. Welche Gesamtkosten sind dem Land Berlin durch den Vollzug des LADG im Zeitraum 2020 bis 2025 entstanden, und aufgeschlüsselt nach:
 - a. Personalkosten der Ombudsstelle (Planstellen, Vergütungsgruppen, Beamten- und Angestelltenverhältnisse)

Zu 2.a.: Die Personalkosten für die Mitarbeitenden der Ombudsstelle betrugen 467.207 € in 2025, 360.570 € in 2024 und 234.257 € im Zeitraum Mai bis Dezember 2023. Vor Mai 2023 war die Ombudsstelle bei der jetzigen Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz ressortiert. Es sind keine Beamt*innen in der LADG-Ombudsstelle beschäftigt. Die Angaben zu Personalkosten einzelner Mitarbeitender unterliegen dem Schutz der personenbezogenen Daten der Beschäftigten und können daher nicht im Detail aufgeschlüsselt werden. Die Vergütungen setzen sich zusammen aus den unter h.) genannten Entgeltgruppen zuzüglich befristet Beschäftigter.

- b. Sachmitteln und Raumkosten der Ombudsstelle

Zu 2.b.: Die Sachkosten, die sich im Kapitel 1130 direkt der Ombudsstelle zuordnen lassen, betrugen in 2025 rund 5.410 €, in 2024 rund 10.150 €, in 2023 rund 960 €, in 2022 rund 8.780 € und in 2021 rund 14.750 €.

In dem genannten Zeitraum 2020 bis 2025 war die Ombudsstelle (besteht seit 2020) Teil der Abteilung IV, Antidiskriminierung und Vielfalt. Diese gehörte als Ressort von 2020 bis 2023 zur Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung bzw. Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA). Nach der Senatsumbildung 2023 ging das Ressort Antidiskriminierung und Vielfalt und damit auch die Ombudsstelle in die Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Soziales über, gemeinsam mit der Abteilung Gleichstellung. Die Abteilung Antidiskriminierung und Vielfalt mit der Ombudsstelle verblieb im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz (SenJustV), Salzburger Straße 21 – 28. Es erfolgten keine selbstständigen Mietzahlungen, es waren auch keine Mittel für Miete, Betriebs- und Nebenkosten für diesen Standort im Haushalt 1130 eingestellt worden. Zahlungen erfolgten durch die SenJustV. Die Abteilung

Antidiskriminierung und Vielfalt einschließlich der Ombudsstelle verfügt über keinen eigenen Mietvertrag an diesem Standort. Zeitweise wurden Mittel für Miete, Betriebs- und Nebenkosten für die LADG-Ombudsstelle für die Umsetzung eines beabsichtigten Umzugs in eigene Räumlichkeiten in den Haushalt eingestellt, dieser Umzug wurde aber erst im Juni 2026 realisiert, sodass im genannten Zeitraum keine entsprechenden Kosten angefallen sind.

c. Kosten für die dezentralen LADG-Beschwerdestellen in den Behörden (soweit erfasst)

Zu 2.c.: Im Rahmen der Abfrage haben sechs Behörden angegeben, dass sie die Kosten für die LADG-Beschwerdestelle oder Beschwerdebearbeitung beziffern können. Die Kosten betragen insgesamt 0 €.

d. Kosten für verpflichtende LADG- und Diversity-Fortbildungen in der Landesverwaltung

Zu 2.d.: LADG- und Diversity-Fortbildungen sind gemäß § 11 Abs. 4 S. 2 LADG für Führungskräfte verpflichtend. Für diese Fortbildungen sind im Zeitraum von 2020 bis 2025 Kosten in Höhe von 182.178,77 € entstanden.

e. Entschädigungs- und Schadensersatzleistungen nach § 8 LADG, aufgeschlüsselt nach Behörde, Jahr und Art der Leistung (gerichtlich, außergerichtlich)

Zu 2.e.: Im Rahmen der Abfrage wurden folgende Angaben gemacht:

Die Polizei Berlin hat im Zeitraum 2020 bis 2025 Schadensersatz/Entschädigung gemäß § 8 LADG in Höhe von 750 € geleistet. Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat im Jahr 2024 außergerichtlich Schadensersatz/Entschädigung gemäß § 8 LADG in Höhe von 1.763,50 € geleistet. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat angegeben, dass im Jahr 2023 eine Zahlung von Schadensersatz/Entschädigung in Höhe von 750 € aufgrund eines Anerkenntnisses in einem Gerichtsverfahren erfolgte, die der Bezirk Tempelhof-Schöneberg übernommen hat. Alle anderen Dienststellen haben angegeben, keinen Schadensersatz/keine Entschädigung gemäß § 8 LADG geleistet zu haben.

f. Verfahrens- und Anwaltskosten des Landes in LADG-Verfahren

Zu 2.f.: Im Rahmen der Abfrage wurden folgende Angaben gemacht:

Für die Senatsverwaltung für Inneres und Sport sind im Zeitraum von 2020 bis 2025 Verfahrens- und/oder Anwaltskosten in Höhe von 249,00 € angefallen. Für die Polizei Berlin sind im Zeitraum von 2020 bis 2025 Verfahrens- und/oder Anwaltskosten in Höhe von 287,59 € angefallen. Bei der Senatsverwaltung für Finanzen sind aufgrund der Zuständigkeit für Prozessführung in zwei Verfahren Anwaltskosten entstanden, für die nach erstinstanzlicher Entscheidung allerdings Erstattungsansprüche gegen die jeweiligen

klagenden Parteien bestehen. Aufgrund von Berufungen ist aber bisher keine Rechtskraft eingetreten.

- g. Welche Beträge der unter den Titeln 42201, 42801 und 42811 sowie 51101 ff. im Einzelplan 11, Kapitel 1130 veranschlagten Personal- und Sachausgaben entfallen jeweils gesondert auf die Ombudsstelle, und aus welchem Grund erfolgt im Haushaltsplan keine separate Ausweisung?

Zu 2.g.: Bei den Beschäftigten der LADG-Ombudsstelle handelt es sich um landeseigenes Personal, welches die zur Verfügung stehenden Ansätze bspw. für Geschäftsbedarf, Fortbildungen, Dienstreisen etc. unter den gleichen Voraussetzungen in Anspruch nehmen kann, wie alle übrigen Mitarbeitenden der Abteilung Antidiskriminierung und Vielfalt. Eine gesonderte Veranschlagung von derartigen Ausgaben für die Ombudsstelle ist nicht erfolgt. Einzig die Ausgaben für die Mietkosten der Flächen für die Ombudsstelle wurden im Haushaltsplan bei den Titeln 51715 und 51820 des Kapitels 1130 gesondert ausgewiesen, da für diese Flächen ein separater Mietvertrag geschlossen werden sollte. Die Mittel wurden jedoch mangels Abschlusses nicht verausgabt, bis die Ombudsstelle im Juni 2026 eigene Räume bezogen hat.

Gemäß Nr. 2.1 AV zu § 17 LHO i.V.m. Nr. 6.1 HtR sind Erläuterungen im Haushaltsplan auf das sachlich Notwendige zu beschränken, daher wurde bei den übrigen Titeln auf eine separate Ausweisung der Ausgaben für die Ombudsstelle verzichtet, insofern dies überhaupt möglich ist. Auch die Stellenpläne sind nach Nr. 9.7 HtR einheitlich zu gestalten, Ausnahmen für eine separate Ausweisung der Ombudsstelle sind nicht gegeben.

- h. Wie viele Stellen (VZÄ) mit welchen Funktionen und Entgelt- bzw. Besoldungsgruppen sind im Stellenplan 2026/2027 konkret der LADG-Ombudsstelle zugeordnet, und wie hat sich dieser Bestand seit 2020 entwickelt? Wie ist insbesondere die Verschiebung von Titel 42811 (nichtplanmäßige Tarifbeschäftigte: von 1.303.000 Euro im Jahr 2025 auf 174.000 Euro im Jahr 2026) hin zu Titel 42801 (planmäßige Tarifbeschäftigte: von 2.494.000 Euro auf 3.785.000 Euro) zu erklären?

Zu 2.h.: Aus dem Stellenplan des Kapitels 1130, Titel 42801 entfallen auf die LADG-Ombudsstelle (jeweils mit 100% VZÄ) 1 Leitung EG 14, 1 Referent*in EG 13 und 1 Sachbearbeitung EG 10. Die Ombudsstelle hat seit der Einrichtung in 2020 keinen Personalaufwuchs erfahren. Das Team der Ombudsstelle wird aktuell durch zwei befristete Beschäftigungspositionen (EG 13) unterstützt, eine davon ist im Stellenplan unter dem Titel 42811 enthalten.

Die Mittelverschiebung von Titel 42811 zu 42801 hat nichts mit der LADG-Ombudsstelle zu tun. Seit dem Haushaltsjahr 2022 wurden im Stellenplan des Kapitels 1130 (ehemals Kapitel 0601), Titel 42811, drei unbefristete Beschäftigungspositionen (BePos) der EG 10 TV-L ausgewiesen. Da es sich bei den wahrzunehmenden Aufgaben jedoch um Daueraufgaben handelt, wurden diese im Zuge der Haushaltsplanaufstellung 2026/2027 in Stellen umgewandelt und werden ab dem Haushaltsjahr 2026 im Stellenplan bei Titel 42801 ausgewiesen. Gleichzeitig wurden die entsprechenden Personalkosten von Titel 42811 zu Titel 42801 umgesetzt. Weiterhin wurden Personalkosten für 5 Stellen E 9a, die

zuvor als BePos aus anderen Mitteln des Kapitels 1130 finanziert wurden, ab 2026 nach 42801 umgesetzt. Außerdem sind im Stellenplan 2026/2027 insgesamt 12 BePos aus dem Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und SPD (RN 1100 AO) zum Haushalt 2024/2025 mit Ablauf des 31.12.2025 weggefallen. Zwei davon (BePos E 13) wurden im Stellenplan 2026/2027 im Titel 42811 neu etatisiert mit Wegfallvermerk.

3. In welcher Höhe wurden bisher Mittel aus den Gesamtkosten für die Ombudsstelle im Doppelhaushalt 2026/2027 abgerufen? Auf welcher Grundlage wurde der geplante Umzug der Ombudsstelle in neue Räumlichkeiten budgetiert?

Zu 3.: Mit Datum 23.06.2026 wurde dem politischen Willen nach einem eigenen Standort für die Ombudsstelle Rechnung getragen, es erfolgte der Umzug zum neuen Standort Alt-Moabit 59-61. Von 2023 bis Juni 2026 sind für die Ombudsstelle keine Kosten entstanden.

- a. Bilden die für das landeseigene Dienstgebäude Alt-Moabit 59-61 veranschlagten Beträge – Titel 51715 (Betriebs- und Nebenkosten: 48.000 Euro für 2026, 49.000 Euro für 2027) und Titel 51820 (Nettokaltniete: je 80.000 Euro p.a.) – bereits den geplanten Umzug der Ombudsstelle vollständig ab, oder sind weitere, an anderer Stelle veranschlagte Mittel (welche) vorgesehen? Auf welcher konkreten Berechnungsgrundlage beruhen diese Ansätze?

Zu 3.a.: Bisher wurden keine Mittel aus den Gesamtkosten für die Ombudsstelle im Doppelhaushalt 2026/2027 abgerufen. Die veranschlagten Mittel bilden derzeit den Umzug der Ombudsstelle vollständig ab. Generell werden Umzugskosten über die Betriebs- und Nebenkosten (BK/NK) abgerechnet, es erfolgt keine separate Rechnungslegung.

4. Wie viele Beratungsanfragen gingen bei der Ombudsstelle in den Jahren 2020 bis 2025 ein, aufgeschlüsselt nach Jahr, Fallkategorie (LADG, LADG-EUBA, AGG, Sonstige) und Diskriminierungsmerkmal nach § 2 LADG?

Zu 4.: Die Ombudsstelle nahm im Oktober 2020 die Arbeit auf und baute das Beratungsangebot und das Fallmonitoring von Grund auf neu auf. Seitdem entwickelt die Ombudsstelle das Monitoring kontinuierlich weiter.

Seit 2022 erfasst sie neben den LADG-Beratungsanfragen auch AGG-Beratungsanfragen und sonstige Beratungsanfragen. AGG-Beschwerden gingen schon vor der Errichtung der Ombudsstelle bei der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) ein und wurden dort meist im Wege der Verweisberatung bearbeitet. 2021 hat die Ombudsstelle diese Aufgabe dann vollständig übernommen. Seit 2022 sind diese Beratungsanfragen, ebenso wie sonstige Beratungsanfragen auch in der Fallstatistik sichtbar. Seit 2024 erfasst sie Beratungsanfragen im Anwendungsbereich öffentlicher Stellen Berlins, die keinen Diskriminierungsgrund nach § 2 LADG betreffen, nicht mehr als LADG- Beratungsanfragen. Das erhöht wiederum die Zahl der sonstigen Diskriminierungsbeschwerden.

Eine LADG-Beratungsanfrage liegt vor, wenn eine selbst von Diskriminierung im Anwendungsbereich des LADG betroffene Person oder eine von dieser bevollmächtigte Person sich an die Ombudsstelle wendet. LADG-EUBA sind Einzelfall-Unabhängige-Beratungsanfragen im Anwendungsbereich des LADG, diese werden erst seit 2024 statistisch erfasst. Eine AGG-Beratungsanfrage liegt vor, wenn nur der Anwendungsbereich des AGG betroffen ist. Als sonstige Beratungsanfrage bewertet die Ombudsstelle solche Beratungsanfragen, deren zugrunde liegender Sachverhalt weder im Anwendungsbereich des LADG noch des AGG liegt.

Nach Jahren und Fallkategorie aufgeschlüsselt stellt sich danach das Aufkommen an Beratungsanfragen bei der Ombudsstelle in den Jahren 2020 bis 2025 wie folgt dar. Im Jahr 2020 erreichten die Ombudsstelle 139 Beratungsanfragen. Im Jahr 2021 erreichten die Ombudsstelle 392 LADG-Beratungsanfragen. Im Jahr 2022 erreichten die Ombudsstelle insgesamt 645 Beratungsanfragen. Dies waren 322 LADG-Beratungsanfragen, 131 AGG-Beratungsanfragen und 192 sonstige Beratungsanfragen. Im Jahr 2023 erreichten die Ombudsstelle insgesamt 883 Beratungsanfragen. Dies waren 392 LADG-Beratungsanfragen, 268 AGG-Beratungsanfragen, 223 sonstige Beratungsanfragen. Im Jahr 2024 erreichten die Ombudsstelle insgesamt 976 Beratungsanfragen. Dies waren 367 LADG-Beratungsanfragen, 101 LADG-EUBA, 327 AGG-Beratungsanfragen und 181 sonstige Beratungsanfragen. Im Jahr 2025 erreichte die LADG-Ombudsstelle insgesamt 960 Beratungsanfragen. Dies waren 319 LADG-Beratungsanfragen, 52 LADG-EUBA, 300 AGG-Beratungsanfragen und 289 sonstige Beratungsanfragen.

Eine nach Jahren aufgeschlüsselte Darstellung der Diskriminierungsgründe nach § 2 LADG ist für den gesamten maßgeblichen Zeitraum nicht möglich, da es an der entsprechenden Datengrundlage fehlt. Beispielhaft wird daher auf die im Jahr 2025 erfassten und statistisch ausgewerteten Diskriminierungsgründe nach § 2 LADG verwiesen: Ausgangspunkt sind die insgesamt 371 Beratungsanfragen mit Bezug zum LADG (LADG-Beratungsanfragen und LADG-EUBA). Es erfolgt der Hinweis, dass bei mehrdimensionaler Diskriminierung Mehrfachnennungen möglich sind. Im Jahr 2025 stellte sich das Aufkommen an Beratungsanfragen nach Diskriminierungsgründen danach wie folgt dar: Zu den Diskriminierungsgründen rassistische Zuschreibung und ethnische Herkunft erfasste die Ombudsstelle 138 Beratungsanfragen, zu Behinderung und chronische Erkrankung 107 Beratungsanfragen, zum sozialen Status 40 Beratungsanfragen, zu Geschlecht 38 Beratungsanfragen, zur geschlechtlichen Identität ebenfalls 38 Beratungsanfragen, zu antisemitische Zuschreibung 23 Beratungsanfragen, zu Lebensalter 16 Beratungsanfragen, zu Religion und Sprache jeweils elf Beratungsanfragen und zum Diskriminierungsgrund sexuelle Identität fünf Beratungsanfragen. Zu dem Diskriminierungsgrund Weltanschauung erreichte die Ombudsstelle keine Beratungsanfrage.

5. Von den im Jahr 2025 abgeschlossenen 166 Streitschlichtungsverfahren wurde in 60 Fällen ein LADG-Verstoß festgestellt, in 61 Fällen kein Verstoß². In wie vielen der 60 festgestellten Verstöße hat die betroffene Behörde die Handlungsempfehlung der Ombudsstelle (a) vollständig umgesetzt, (b) teilweise umgesetzt, (c) abgelehnt, (d) nicht beantwortet, (e) Sachverhalt nicht aufklärbar? (Bitte jeweils tabellarisch nach Jahr und Umsetzungsgrad aufschlüsseln.)
Gilt diese Aufschlüsselung entsprechend für die Vorjahre 2022 bis 2024?

Zu 5.: Die Ombudsstelle verfügt bislang über keine gesetzliche Kompetenz und keine personellen Ressourcen, um regelhaft zu kontrollieren, ob die ausgesprochenen Handlungsempfehlungen tatsächlich umgesetzt werden. Teilweise stehen auch datenschutz- und personalrechtliche Vorgaben einer Kontrolle angekündigter Abhilfe entgegen. Die Umsetzung von Handlungsempfehlungen wird vor diesem Hintergrund nicht ausgewertet.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass ein großer Teil der Verwaltung die Empfehlungen der OS bekräftigt und eine Umsetzung ankündigt bzw. anstrebt. Dennoch gibt es Beschwerdeverfahren, in denen eine gütliche Streitbeilegung nicht erfolgreich ist und öffentliche Stellen Aufforderungen und Empfehlungen der Ombudsstelle nicht folgen. Meist handelt es sich um Beschwerden, in denen der Diskriminierungsvorwurf eine Situation betrifft, in denen Personen eine Diskriminierung vorgeworfen wird und die Situation nicht bezeugt werden kann oder der Sachverhalt anderweitig nicht oder nur schwer abschließend aufklärbar ist. Nicht gefolgt wird den Empfehlungen der Ombudsstelle auch dann, wenn eine Behörde im Rahmen des Schlichtungsverfahrens eine andere Rechtsauffassung vertritt. Ein weiterer Grund dafür, dass den Empfehlungen der Ombudsstelle nicht gefolgt wird, sind fehlende technische oder personelle Umsetzungsmöglichkeiten. Dieser Einwand erfolgt etwa im Zusammenhang mit dem Vortrag mangelnder Barrierefreiheit.

6. In wie vielen Fällen hat die Ombudsstelle seit 2020 eine förmliche Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG ausgesprochen? In wie vielen dieser Fälle ist die beanstandete Behörde der Aufforderung zur Abhilfe nachgekommen, und wie wurde die Umsetzung durch die Ombudsstelle kontrolliert?

Zu 6.: Die Wahl der Interventionsform(en) ist stark einzelfallabhängig und wird bisher nicht einzeln statistisch dargestellt. Die Ombudsstelle prüft derzeit die Möglichkeiten einer künftigen Erfassung und Abbildung der Interventionsform(en) im Einzelfall. Zur Umsetzung von Handlungsempfehlungen wird auf Antwort 5 verwiesen.

7. Wie viele LADG-Klagen wurden seit 2020 gegen öffentliche Stellen des Landes Berlin erhoben, und wie viele davon endeten mit einem rechtskräftigen Urteil zugunsten der klagenden Partei?

² Vgl. Bericht der LADG-Ombudsstelle 2020-2025.

Zu 7.: Für die Jahre 2020 bis 2024 wird auf die Berichte zur Umsetzung des Landesantidiskriminierungsgesetzes in der Berliner Verwaltung verwiesen (Berichtsaufträge des Hauptausschusses.

2020: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-1856.B-v.pdf>; 2021: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/18/Haupt/vorgang/h18-1856.C-v.pdf> und <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0189-v.pdf>; 2022: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0189.A-v.pdf>; 2023: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0189.B-v.pdf>; 2024: <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0189.D-v.pdf>

In den Jahren 2025/2026 wurden 12 LADG-Klagen gegen öffentliche Stellen des Landes Berlin erhoben (Zeitpunkt der Abfrage: Ende Juni 2026). In demselben Zeitraum endeten 2 Verfahren mit einem rechtskräftigen Urteil zugunsten der klagenden Partei.

- a. Wie erklärt der Senat die im Fünfjahresbericht selbst dokumentierte Diskrepanz zwischen über 1.000 behördlich erfassten LADG-Beschwerden im Jahr 2024 und nur vier erhobenen Klagen?

Zu 7.a.: Die vergleichsweise niedrige Zahl an erfassten Klageverfahren im Zusammenhang mit dem LADG im Unterschied zu einer deutlich höheren Zahl an Beschwerden (vgl. Hauptausschussbericht, <https://www.parlament-berlin.de/adosservice/19/Haupt/vorgang/h19-0189.D-v.pdf>) kann zahlreiche Gründe haben. Zunächst ist festzustellen, dass der Zugang zur Ombudsstelle und Beschwerdestellen kostenlos ist und nicht an Formvorschriften gebunden. Für Klagen im Kontext des LADG dürften dagegen die allgemeinen Gründe für eine Nichtinanspruchnahme zivilrechtlicher Klagen gelten: Laut dem 2023 erschienenen Abschlussbericht der vom Bundesjustizministerium in Auftrag gegebenen Studie „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei Zivilgerichten“, die neben anderen Analysen auch eine Bevölkerungsbefragung beinhaltet, sind die wichtigsten Gründe für einen Verzicht auf eine Klage durch Privatpersonen der hohe Aufwand, die Kosten der Rechtsverfolgung, die Verfahrensdauer und die Schwierigkeit, die Erfolgsaussichten abzuschätzen.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass die Ombudsstelle in vielen Verfahren mit erfolgreichen Schlichtungen einerseits und andererseits der Beratung zu den Erfolgsaussichten von Klageanträgen in zahlreichen Fällen verhindert, dass es zu Klagen kommt, die ohne die Ombudsstelle erhoben worden wären.

Zentral für die Rechtsdurchsetzung nach dem LADG ist zudem, dass das mit Beschwerden nach dem LADG verfolgte Ziel nach den Erfahrungen der Ombudsstelle in der Regel nicht die Zahlung von Schadenersatz/Entschädigung ist, sondern die Anerkennung des erlittenen Unrechts, die kurzfristige Beendigung eines diskriminierenden Zustands und die Verhinderung zukünftiger Diskriminierungserfahrungen für sich und andere. Diese Ziele können nicht durch Klagen nach dem LADG durchgesetzt werden, wohl aber durch ein

Beschwerdeverfahren bei der Ombudsstelle oder den öffentlichen Stellen selbst. Deshalb zeigen die Zahlen, wie wichtig eine leicht zugängliche Beratungs- und Schlichtungsstelle wie die Ombudsstelle sowie leicht zugängliche Beschwerdestellen bei den öffentlichen Stellen sind.

8. Wie bewertet der Senat die Aussagekraft der unter 4. und 7. genannten Zahlen zur Entwicklung von Diskriminierung im Land Berlin, vor dem Hintergrund, dass es sich um freiwillige Beschwerden und interne Klassifizierungen handelt und die Zahl der LADG-Klagen und Urteile demgegenüber sehr niedrig ist?

Zu 8.: Zur Erklärung der unterschiedlichen Anzahl von Beschwerde- und Klageverfahren s. Antwort zu Frage 7.

9. Auf welcher Rechtsgrundlage (vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen Verwaltung und Justiz) stützt die Ombudsstelle ihre Feststellung, dass „das Land Berlin die Verantwortung für den Tod von Medard Mutombo trägt“ (Beanstandung September 2025, Bericht S. 40)?

Zu 9.: Gemäß § 14 Abs. 4 LADG hat die Ombudsstelle die gesetzliche Befugnis zum Ausspruch einer Beanstandung. Die Beanstandung stellt einen Rechtsverstoß im Anwendungsbereich des LADG fest und fordert die Adressaten der Beanstandung zur Abhilfe auf, zudem können Handlungsempfehlungen damit verbunden werden. Die Ombudsstelle spricht eine Beanstandung nach § 14 Abs. 4 LADG nur dann aus, wenn nach hinreichender Aufklärung (I.) und rechtlicher Würdigung (II.) des Sachverhalts ein Verstoß gegen § 2 oder § 6 LADG feststeht und (III.) der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung erfolglos war. Diese Voraussetzungen lagen im gegenständlichen Beschwerdeverfahren vor. Im Übrigen wird auf den Inhalt der öffentlich zugänglichen Beanstandung mit dem Aktenzeichen LADS/28/E/0408/23 verwiesen.

- a. Handelt es sich dabei um eine rechtsverbindliche Feststellung im Sinne eines Verwaltungsakts oder um eine rechtlich unverbindliche Einschätzung?
b. Welche Rechtsmittel stehen der betroffenen Behörde dagegen offen?

Zu 9.a. und 9.b.: Es handelt sich nicht um eine rechtsverbindliche Feststellung im Sinne eines Verwaltungsakts. Rechtsmittel der betroffenen Behörde gegen eine ausgesprochene Beanstandung sind nicht möglich. Wird die Beanstandung der Ombudsstelle in Teilen oder gänzlich für ungerechtfertigt gehalten, so kann die adressierte Behörde dies in einer Stellungnahme darstellen.

10. § 14 Abs. 5 LADG sichert der Ombudsstelle Weisungsunabhängigkeit in Ombudsangelegenheiten zu. Gleichzeitig ist sie organisatorisch Teil der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) und damit der zuständigen Senatsverwaltung unterstellt.

- a. Welche konkreten Aufsichts- und Kontrollbefugnisse hat die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) gegenüber der LADG-Ombudsstelle in Personalfragen, im Haushaltsvollzug und in der strategischen Ausrichtung (bitte jeweils die entsprechenden Rechts- bzw. Verwaltungsvorschriften benennen)?

Zu 10.a.: Die LADG-Ombudsstelle ist Teil der Abteilung Antidiskriminierung und als solche dienstrechtlich, haushaltsrechtlich und organisatorisch in diese eingebunden, mit der Besonderheit, dass auf keine Weise in Ombudsangelegenheiten eingewirkt wird. Die Personalaufsicht, Dienstaufsicht für allgemeine dienstliche Angelegenheiten und Haushaltsaufsicht liegen bei der SenASGIVA. Aufgrund von § 14 Abs. 5 LADG ist jedoch die Fachaufsicht und das Weisungsrecht in Ombudsangelegenheiten ausgeschlossen.

b. Wie stellt der Senat sicher, dass diese Aufsichts- und Kontrollbefugnisse mit der in § 14 Abs. 5 LADG garantierten Weisungsunabhängigkeit vereinbar sind und keine fachliche Einflussnahme in laufende Ombudsverfahren erfolgt?

Zu 10.b.: Bei ihrer Einrichtung war die Ombudsstelle zunächst Teil des damaligen Referats VI A (Rechts- und Grundsatzangelegenheiten der Antidiskriminierungspolitik). Durch eine Umstrukturierung wurde sie eine eigene Organisationseinheit innerhalb der Abteilung Antidiskriminierung. Sie verfügt über separate E-Mail-Adressen und besitzt ein von der Abteilung Antidiskriminierung unabhängiges Fallbearbeitungssystem einschließlich digitaler Ablage und Ordnerstruktur, auf die andere Beschäftigte der Abteilung Antidiskriminierung und der SenASGIVA einschließlich der Leitung keinen Zugriff haben. Durch den Umzug ist die Ombudsstelle nun auch räumlich unabhängig von der Abteilung Antidiskriminierung und dadurch organisatorisch weiter verselbstständigt.

11. Der Fünfjahresbericht fordert ein gesetzliches Initiativrecht für die Ombudsstelle, um unabhängig von individuellen Beschwerden bei institutioneller Diskriminierung tätig werden zu können. Teilt der Senat diese Einschätzung, und wenn ja: Welche verfassungsrechtliche Grundlage soll ein solches Initiativrecht haben, das einer Behörde des Landes erlaubt, gegen andere Behörden des Landes proaktiv vorzugehen?

Zu 11.: Die Möglichkeit der Schaffung eines Initiativrechts der Ombudsstelle, das ein Tätigwerden ohne individuelle Beschwerden ermöglichen würde, wird geprüft.

12. Die Ombudsstelle verzichtet seit Anfang 2024 auf proaktive Öffentlichkeitsarbeit, um eine Überlastung des Personals zu vermeiden und die Fallzahlen zu dämpfen³. Wie bewertet der Senat diesen Zustand, in dem ein gesetzlicher Auftrag zur Beratung und Schlichtung strukturell nicht erfüllbar ist, ohne die Nachfrage aktiv zu begrenzen?

Zu 12.: Die hohen Fallzahlen bei der LADG-Ombudsstelle sind ein Zeichen dafür, dass die Ombudsstelle als kompetente Ansprechstelle bei Diskriminierung angesehen wird und ein großes Vertrauen bei von Diskriminierung betroffenen Personen genießt. Die Ombudsstelle macht zwar keine proaktive Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Kampagne. Die LADS und die Ombudsstelle selbst betreiben aber eine regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit durch die Verbreitung von Druckerzeugnissen wie Flyern und Broschüren zum LADG einschließlich

³ Vgl. Schriftliche Anfrage Drs. 19/18745; bestätigt im Inhaltsprotokoll des Ausschusses für Integration, Frauen und Gleichstellung, Vielfalt und Antidiskriminierung, 30. Sitzung vom 20.02.2025.

der Ombudsstelle, die regelmäßige Teilnahme an Fachveranstaltungen und eine aktive Vernetzungsarbeit, um die Stadtgesellschaft und Verbände über die Arbeit zu informieren.

13. In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum 2020 bis 2025 Parallelverfahren zwischen der LADG-Ombudsstelle und dem Bürger- und Polizeibeauftragten geführt? Existiert ein verbindliches Abstimmungsprotokoll zwischen beiden Stellen, und wenn ja, seit wann?

Zu 13.: Amtsantritt des Bürger- und Polizeibeauftragten war der 1. August 2022.

Doppelzuständigkeiten werden durch den Aufgabenzuschnitt der LADG-Ombudsstelle und des Bürger- und Polizeibeauftragten vermieden. Die LADG-Ombudsstelle ist die zentrale Beschwerdestelle im Land Berlin mit entsprechender Fachlichkeit für Diskriminierungsbeschwerden, § 13 S. 2 Nr. 3 und 14 LADG. Zentrale Ombudsstelle für alle anderen Beschwerden ist der Bürger- und Polizeibeauftragte, soweit die Beschwerden gegen das Handeln von Stellen gerichtet sind, die der parlamentarischen Kontrolle des Abgeordnetenhauses unterliegen und diese Stellen Angelegenheiten von Bürgerinnen und Bürgern rechtswidrig oder unzumutbar erledigen bzw. dies im Raum steht, §§ 8, 14 Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (BeBüPolG). Als Bürgerbeauftragter unterstützt er dabei die Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses, § 1 BeBüPolG. Das Beschwerdeaufkommen spiegelt diese Zuständigkeiten und fachlichen Spezialisierungen wider. Bürgerinnen und Bürger, die sich an eine der Ombudsstellen wenden, die nicht zuständig bzw. fachlich spezialisiert ist, werden an die zuständige bzw. fachlich spezialisierte Stelle verwiesen. Zwischen der LADG-Ombudsstelle und dem Bürger- und Polizeibeauftragten sowie dem Petitionsausschuss findet zudem ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.

Aus dem jeweiligen Aufgabenzuschnitt und Zuständigkeitsbereich der Ombudsstellen können sich im Ausnahmefall wertvolle unterschiedliche Betrachtungsweisen eines Sachverhaltes ergeben. Beispielhaft wird auf die Beanstandung der LADG-Ombudsstelle mit dem Aktenzeichen LADS/28/E/0408/23 verwiesen. Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin veröffentlichte zu den Hintergründen des Falles einen Zwischenbericht (Pressemitteilung 2/23). Die Erwägungen des Bürger- und Polizeibeauftragten flossen auch in die Bewertung des Sachverhaltes durch die Ombudsstelle ein. Darüber hinaus sind der Ombudsstelle keine Parallelverfahren bekannt.

14. Neben der LADG-Ombudsstelle bestehen mit dem Bürger- und Polizeibeauftragten des Landes Berlin sowie dem Petitionsausschuss des Abgeordnetenhauses weitere staatliche Beschwerdewege für Diskriminierungs- und Fehlverhaltensvorwürfe gegen öffentliche Stellen.

a. Welche messbaren Wirkungsunterschiede sieht der Senat zwischen diesen drei Beschwerdewegen (LADG-Ombudsstelle, Bürger- und Polizeibeauftragter, Petitionsausschuss) bei der Bearbeitung von Diskriminierungsbeschwerden gegen öffentliche Stellen, insbesondere im Hinblick auf Fallzahlen, Abhilfequoten, durchschnittliche Bearbeitungsdauer und die Zahl bzw. Qualität struktureller Änderungen in den betroffenen Behörden? Welche wissenschaftlichen bzw. externen Evaluationen liegen dem Senat zu dieser Frage vor?

- b. Welche Überschneidungen und Doppelzuständigkeiten bestehen nach Einschätzung des Senats zwischen diesen Stellen?
- c. Welche konkreten Überlegungen gibt es, ihre Aufgaben, Zuständigkeiten und Ressourcen so zu verzahnen, dass Doppelstrukturen vermieden und für Betroffene zugleich transparent wird, an welche Stelle sie sich mit welchem Anliegen vorrangig wenden sollen?

Zu 14.a., b., c.: Entsprechende Erhebungen, Studien oder Evaluationen sind nicht bekannt. Mit Blick auf die Ombudsstelle und den Bürger- und Polizeibeauftragten wird auf die Ausführungen zu Frage 13 verwiesen. Der Petitionsausschuss als Ausschuss des Abgeordnetenhauses ist bei der Legislative angesiedelt, die eigenständige Kontrollrechte gegenüber der Verwaltung hat. Er ist keine spezialisierte Verwaltungseinheit wie die LADG-Ombudsstelle. Konkrete Überlegungen der angesprochenen Art gibt es nicht.

15. Wie grenzt der Senat in der Praxis bzw. Statistik die folgenden drei Stufen voneinander ab:

- a. „Diskriminierungsbeschwerde“ (eingehende Beratungsanfrage),
- b. „festgestellter LADG-Verstoß“ im Sinne der Ombudsstelle und
- c. „gerichtlich bestätigte Diskriminierung“ nach § 8 LADG?

Wie viele Fälle entfielen im Zeitraum 2020 bis 2025 jeweils auf jede dieser drei Stufen (bitte tabellarisch nach Jahr)?

Zu 15.: Die genannten Begriffe stehen nicht in einem Stufenverhältnis und werden in dieser Form nicht über die bereits genannten Berichte hinaus erfasst. Die Fallzahlen können den Berichten entnommen werden.

Berlin, den 07. Juli 2026

In Vertretung

Max L a n d e r o

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung